

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/62 vom 24. Januar 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_62)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/62 du 24 janvier 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/62 del 24 gennaio 2018

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 23 ATSG. Invalidenrente. Zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommen. Arbeitsfähigkeitsschätzung. Kein Leistungsverzicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2018, IV 2017/62).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine versicherte Person hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG und dem Art. 36 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie beim Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet hat, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent invalid gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 16 ATSG jenes Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer hat in seiner Anmeldung zum Leistungsbezug angegeben, dass er schon seit Januar 2006 und damit schon knapp drei Jahre vor seiner Einreise in die Schweiz an einer chronischen obstruktiven Lungenerkrankung gelitten habe. Das wirft die Frage auf, ob er überhaupt die versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung erfüllt hat. Der Art. 36 Abs. 1 IVG knüpft allerdings nicht an den Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern an den Eintritt der Invalidität an. Diese kann vorliegend frühestens im Januar 2015 eingetreten sein, denn davor hatte der Beschwerdeführer der Arbeit nicht krankheitsbedingt fern bleiben müssen. In jenem Zeitpunkt hatte er aber bereits seit gut sechs Jahren Arbeitnehmerbeiträge geleistet, weshalb die versicherungsmässigen Voraussetzungen vorliegend offenkundig erfüllt sind. 2.2 Der behandelnde Pneumologe Dr. B. \_\_\_ hat überzeugend aufgezeigt, dass die chronische obstruktive Lungenerkrankung die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nur für jene Tätigkeiten einschränkt, die mit einer – auch nur geringsten – körperlichen Anstrengung verbunden sind. Gestützt auf die glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers und dessen (früheren) direkten Vorgesetzten steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der

Beschwerdeführer seine Tätigkeit nach einigen betrieblichen Umstellungen (v.a. Erstellung von Fotos durch andere Mitarbeiter vor Ort) ohne jede körperliche Anstrengung hat verrichten können. Das bedeutet, dass ihm seine angestammte Tätigkeit grundsätzlich uneingeschränkt zumutbar gewesen ist. Allerdings hat es ihm seine Erkrankung nahezu verunmöglicht, den Arbeitsweg zurückzulegen. Er hat seine Arbeit also trotz der damals bereits erfolgten betrieblichen Umstellungen nach Januar 2015 nicht mehr wie gewohnt verrichten können, da er nicht mehr mobil genug gewesen ist, um den Weg vom Wohn- zum Arbeitsort zurückzulegen. Das bedeutet aber nicht, dass er ab Januar 2015 arbeitsunfähig gewesen wäre, obwohl die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin in deren Bericht vom August 2015 diesen Schluss nahezulegen scheinen. Der Beschwerdeführer hat nämlich von zuhause aus weiter gearbeitet, bis das Arbeitsverhältnis – per Ende Oktober 2016 – gekündigt worden ist, wie die Unterlagen belegen, die er zusammen mit der Replik eingereicht hat: Eine andere Arbeitnehmerin hat ihn im Februar 2015 mit einem Laptop und zwei Monitoren versorgt, hat ihn anschliessend weiterhin als Bearbeiter von Aufträgen erfasst und hat von ihm dann die Expertisen in Kopie erhalten (act. G 13.1.3). In den Monaten August 2015 bis und mit Juli 2016 hat der Beschwerdeführer wieder den vollen Lohn erhalten (act. G 13.1.2 und G 13.1.5). Noch im September 2016 ist er aufgefordert worden, die ihm zugeteilten Aufträge zu erledigen (act. G 13.1.6 f.). Offenbar hat er in den Monaten Januar bis und mit September 2016 einen Umsatz von knapp 200'000 Franken generiert (act. G 13.1.8). Gesamthaft steht deshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses von zuhause aus in einem vollen Pensum weitergearbeitet hat. Das deckt sich mit der von Dr. B.\_\_\_\_ attestierten Arbeitsfähigkeitsschätzung. Zwar hat Prof. Dr. C.\_\_\_\_ davon abweichend eine Arbeitsfähigkeit von lediglich noch 50 Prozent sowohl für die angestammte als auch für eine leidensadaptierte Tätigkeit attestiert. Dieses Attest hat er aber nicht überzeugend begründet, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. Gestützt auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. B.\_\_\_\_ und angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses per Ende Oktober 2016 (abgesehen von kurzzeitigen Absenzen nach zwei Operationen) in einem vollen Pensum gearbeitet hat, steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer trotz der im Januar 2015 eingetretenen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes weiterhin uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Daran hat sich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nichts geändert, denn diese hat keine Invalidität, sondern eine – invalidenversicherungsrechtlich irrelevante – Arbeitslosigkeit zur Folge gehabt. Der Wechsel an eine andere Arbeitsstelle im selben Berufsfeld ist nämlich nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers und des Konkurrenzverbotes im früheren Arbeitsvertrag gescheitert. Diese Hinderungsgründe sind nur auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt relevant gewesen, der aber – zur Vermeidung einer Vermengung von Invalidität und Arbeitslosigkeit – invalidenversicherungsrechtlich nicht massgebend ist. Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens muss auf den allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt werden, der sich durch einen breiten Fächer von verschiedenen Tätigkeiten und durch ein Gleichgewicht zwischen der Nachfrage nach und dem Angebot an Arbeitskräften auszeichnet. Auf diesem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt spielen weder das Alter des Beschwerdeführers noch das Konkurrenzverbot eine relevante Rolle. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum hinsichtlich seiner angestammten Tätigkeit uneingeschränkt

arbeitsfähig gewesen ist, weshalb er keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben kann. 2.3 Bei diesem Ergebnis muss die Frage, ob der Beschwerdeführer auf die Rente der Invalidenversicherung hätte verzichten können (vgl. Art. 23 ATSG), nicht beantwortet werden. Der von der Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren geäußerte Verdacht, der Beschwerdeführer wolle durch einen Verzicht auf die Invalidenrente seine Taggeldleistungen in der Arbeitslosenversicherung „optimieren“, ist offensichtlich haltlos, denn der Beschwerdeführer hat gar keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2017 erweist sich als rechtswidrig, weshalb sie in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.